Friedhofsordnung

Auszeichnung des Landes

HOLDING GRAZ BESTATTUNG

für den Urnenfriedhof und den Interkonfessionellen Friedhof der Bestattung Graz GmbH

Die weibliche Form ist der männlichen Form auf dieser Friedhofsordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den von der Bestattung Graz GmbH betriebenen Urnenfriedhof sowie den Interkonfessionellen Friedhof an der Adresse 8020 Graz, Alte Poststraße 343-345. Diese sind öffentliche Friedhöfe. Sie liegen auf den Grundstücken der EZ 1559 der KG 63105 Gries mit den Grundstücksnummern 2072/1, 2072/2, 2072/3, 2076/2, 2076/4, 2076/7, 2076/8, 2076/9, 2076/10 und 2076/12, die im Eigentum der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH stehen. Das Ausmaß der gesamten Fläche der Friedhöfe beträgt ca. 43.000 m².

§ 2 Betrieb und Verwaltung

Der Betrieb und die Verwaltung des Urnenfriedhofes sowie des Interkonfessionellen Friedhof obliegt ausschließlich der Bestattung Graz GmbH (nachfolgend kurz „Betreiberin" genannt).

§ 3 Zweckbestimmung

Der Urnenfriedhof dient der Beisetzung von Urnen in den dafür vorgesehenen Grabstellen. Der Interkonfessionelle Friedhof besteht derzeit nur aus einem eingegrenzten Gräberfeld für Muslime und dient der Erdbestattung.

Die Betreiberin führt ein Verzeichnis über alle Grabstellen am Urnen und Interkonfessionellen Friedhof, in welches Einsicht genommen werden kann.

§ 4 Rechte an Grabstellen und Grabdenkmälern

Eine Grabstelle ist ein Ort, an welchem eine Urne oder ein Sarg beigesetzt werden kann. Ein Grabdenkmal ist eine Errichtung welche dazu dient, an den an dieser Stelle Bestatteten zu erinnern.

Das Eigentumsrecht an der Grabstelle verbleibt immer bei der Liegenschaftseigentümerin des Friedhofsgeländes; der Grabberechtigte erwirbt lediglich ein Nutzungsrecht an der Grabstelle. Das Grabdenkmal steht im Eigentum des Grabberechtigten.

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts

Jede natürliche oder juristische Person kann an einer Grabstelle ein Nutzungsrecht (auch „Grabrecht" genannt) erwerben. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages auf Einräumung durch den künftigen Grabberechtigten bei der Betreiberin. Die Betreiberin ist nicht zum Vertragsabschluss verpflichtet und kann einen solchen auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

A) Das Grabrecht an einer Grabstelle für die Beisetzung von Urnen wird bei Vertragsabschluss durch die Betreiberin dem Grabberechtigten unbefristet eingeräumt. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit von einer der beiden Vertragsteile aufgekündigt werden. Die Beisetzung von Urnen in einer neu erworbenen Grabstelle muss innerhalb von vier Wochen nach deren Errichtung erfolgen.

Bei Vertragsabschluss hat der Grabberechtigte im Vorhinein das Nutzungsentgelt für die Grabstelle im Ausmaß von mindestens fünf Jahren zu entrichten. In etwa vier Monate vor Ablauf der fünf Jahre (oder einer allenfalls längeren Periode) wird die Betreiberin dem Grabberechtigten eine Rechnung für eine weitere Rechnungsperiode von fünf Jahren zustellen. Wird diese Rechnung nicht binnen 30 Tagen beglichen, so erfolgt die Kündigung des Grabrechts durch die Betreiberin unter Nachfristsetzung von drei Monaten. Wird der Saldo innerhalb dieser Frist beglichen, so setzt sich das Vertragsverhältnis fort, anderenfalls erlischt das Grabrecht mit dem Ende der Kündigungsfrist. Diese Abrechnungs- und Kündigungsmodalität wiederholt sich laufend bis das Grabrecht erlischt oder von einem der Vertragsteile aufgekündigt wird.

B) Das Grabrecht an einem Erdgrab am Gräberfeld für Muslime am Interkonfessionellen Friedhof wird befristet für die Dauer von 15 Jahren eingeräumt. Das Grabrecht erlischt mit Ablauf der 15 Jahre und kann erst nach Ablauf dieser Zeit und nur durch schriftliches Ansuchen des Grabberechtigten hin in ein unbefristetes Nutzungsrecht umgewandelt werden. Der Grabberechtigte hat bei Vertragsabschluss im Vorhinein das Nutzungsentgelt für die befristete Nutzungsdauer von 15 Jahren zu entrichten. Wird das Grabrecht nach Ablauf der 15 Jahre unbefristet verlängert, so gelten dieselben Bestimmungen wie für Urnengräber (mindestens 5 Jahre im Vorhinein zu bezahlen, Kündigungsfrist 3 Monate für beide Vertragsteile, Vertragsauflösung durch die Betreiberin unter Nachfristsetzung bei nicht fristgerechter Bezahlung der Verlängerung von weiteren 5 Jahren).

§ 6 Übergang des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht an der Grabstelle steht ausschließlich dem Berechtigten zu. Das Nutzungsrecht ist unveräußerlich. Eine unentgeltliche Weitergabe ist möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung durch die Betreiberin sowie der schriftlichen Erklärung des Berechtigten das Nutzungsrecht abtreten zu wollen. Der neue Berechtigte muss erklären mit denselben Rechten und Pflichten in den Vertrag einzutreten wie sein Rechtsvorgänger. Die Betreiberin kann für die Übertragung eines Grabrechts eine Bearbeitungsgebühr laut Preisliste/Tarifblatt (Aushang) verrechnen.

Mit dem Tod des Berechtigten erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstelle. Der Besteller der Verabschiedung hat mit allfälligen weiteren Erben des verstorbenen Berechtigten das Einvernehmen herzustellen, dieses auf Nachfrage der Betreiberin schriftlich nachzuweisen und die Neueinräumung eines Nutzungsrechts bei der Betreiberin zu beantragen (Neubegründung eines Vertragsverhältnisses).

Ein allfälliges Guthaben des verstorbenen Berechtigten bei der Betreiberin (Laufzeitguthaben) wird auf das neu begründete Vertragsverhältnis angerechnet. Die Betreiberin kann für diese Form der Neubegründung eines Grabrechts eine Bearbeitungsgebühr laut Preisliste/Tarifblatt (Aushang) verrechnen.
Sind mehrere Erben oder Personen vorhanden, welche in das Vertragsverhältnis eintreten wollen, haben diese einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten als Ansprechpartner für die Betreiberin zu bestellen und dessen Namen und Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Gegenüber der Betreiberin sind ausschließlich die Auskünfte und Aufträge dieses Ansprechpartners maßgeblich. Der Vertrag über das Nutzungsrecht wird jedoch mit Haftung zur ungeteilten Hand mit all jenen Erben oder Personen geschlossen, welche erklären, in das Vertragsverhältnis einzutreten. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Bevollmächtigten mit seiner Bestellung ist beizubringen.
Der Bestreiberin (oder Bevollmächtigte bei Personenmehrheit) ist verpflichtet, der Betreiberin jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Solange der Berechtigte (Bevollmächtigte) nicht eine andere Zustelladresse nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Berechtigten (Bevollmächtigten) als zugekommen gelten.

§ 7 Entzug des Nutzungsrechts

Die Betreiberin kann neben der Kündigung des Grabrechts (§ 5) das Benützungsrecht an der Grabstelle auch entziehen, wenn die Grabstelle entgegen den Vorschriften dieser Friedhofsordnung angelegt oder wenn sie dauernd vernachlässigt wird. Der Berechtigte kann aus dem Entzug des Nutzungsrechts keinerlei Ansprüche ableiten, auch nicht auf aliquote Rückerstattung des Nutzungsentgelts wegen vorzeitiger Vertragsauflösung.
Dem Entzug des Grabrechts hat jedoch eine schriftliche, einmalige und befristete Aufforderung der Betreiberin zur Beseitigung dieses Zustands an den Berechtigten voranzugehen. Ist der Berechtigte unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes, kann eine Aufforderung in Form einer schriftlichen Benachrichtigung an der Grabstelle erfolgen. Das so entzogene Benützungsrecht erlischt mit dem Tage, an dem die gestellte Frist abgelaufen ist.

§ 8 Nach Beendigung des Nutzungsrechts

Endet das Grabrecht durch Kündigung oder Entzug, so hat der letzte Nutzungsberechtigte das Grabdenkmal, die Einfassung und sonstige Ausstattung auf seine Kosten entfernen zu lassen. Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Betreiberin nach eigener Wahl berechtigt, entweder eine entsprechende Ersatzvornahme der Entfernung auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen oder das Grabdenkmal (insbesondere der Grabstein) fällt entschädigungslos in das Eigentum der Betreiberin. Die Betreiberin kann über derart anheimgefallene Grabdenkmäler (Grabsteine) frei verfügen.

§ 9 Verhalten auf den Friedhöfen

Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Die Friedhöfe sind für Besucher von 7:00 Uhr früh bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis längstens 20:00 Uhr, geöffnet. Den jeweiligen Anordnungen Bediensteter der Betreiberin ist Folge zu leisten. Bei starkem Andrang (zB Allerheiligen) bleibt es der Betreiberin vorbehalten, den Verkehr am Parkplatz zu regeln und allenfalls auch Absperrmaßnahmen zu treffen.

Untersagt ist insbesondere:
- Das Rauchen.
- Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.
- Das Radfahren, das Befahren mit sonstigen Sportgeräten und Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge, Bestattungsfahrzeuge und im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten verwendete Fahrzeuge.
- Das Lärmen und Herumlaufen.
- Das Anbieten und das Verteilen von Druckschriften jeglicher Art.
- Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Betteln.
- Die Ablagerung von Grababfällen an anderen als den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Plätzen. Alle Abfälle sind, sofern hierfür Möglichkeiten geschaffen sind, zu trennen.
- Das Aufstellen von nicht den allgemeinen Gepflogenheiten entsprechenden Blumengefäßen und Dekorationen auf den Grabstellen.
- Das Verzehren von Speisen und Getränken.
- Das Bewerben von Waren und Leistungen, sowie das Ansprechen von Besuchern zur Anbahnung von Geschäften.

§ 10 Vornahme von Arbeiten und Abfallbeseitigung

Auf den Friedhöfen dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden. Gewerbliche Arbeiten durch Steinmetze an den Grabstellen und Grabdenkmälern dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Betreiberin ausgeführt werden. Die Betreiberin kann aus wichtigem Grund die Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

Die Betreiberin gestattet zum Zwecke der Durchführung derartiger Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen. Hierbei dürfen jedoch etwaige Beisetzungsfeierlichkeiten und Besucher in keiner Weise behindert oder gestört und andere Bestattungsstellen nicht beschädigt werden. An Sonn- und Feiertagen besteht ein allgemeines Arbeitsverbot.

Unmittelbar nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle (alte Grabsteine, Fundamentreste, Bauschutt, usw.) auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz bzw. bei den Müllstellen ist verboten. Es ist gestattet Biomüll in die dafür vorgesehenen Biomülltonnen des Friedhofes zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz sowie dessen Umgebung wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren und gereinigten Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht ohne Genehmigung der Betreiberin am Friedhof gelagert werden. Überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung sind zu vermeiden. Ebenso sind die Verunreinigung und Beschädigung der Friedhofsanlagen, Wasserverschwendung und Verunreinigung der Wasserentnahmestellen untersagt.

Zur Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes stellt die Betreiberin entsprechende Müllstellen zur Verfügung. Das Ablagern von Abfällen außerhalb dieser hierfür vorgesehenen Stellen ist untersagt. Die im Zuge von gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Abfälle sind nach ihrem Material (verrottendes Material, Steine, Erdaushub, Plastik, Restmüll usw.) zu trennen und getrennt zu entsorgen.

§ 11 Beisetzungszeremonien

Auf den Friedhöfen sind alle üblichen religiösen Zeremonien zulässig. Die Zeremonien müssen aber mit der öffentlichen Ordnung, der Würde des Ortes und den guten Sitten vereinbar sein. Zeremonien, die gegen die Weihe und die Würde des Ortes verstoßen, sind unzulässig. Die Betreiberin ist im Anlassfall berechtigt, die Abbrechung der Zeremonie zu verlangen und durchzusetzen, wenn diese gegen die zuvor beschriebenen Gebote verstößt. Beisetzungen können nur von der Betreiberin durchgeführt werden. Sämtliche Trauerfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin.

§ 12 Instandhaltung der Grabstelle und des Grabdenkmals

Der Nutzungsberechtigte hat die Bestattungsstelle jederzeit in einem geordneten Zustand, insbesondere frei von Wildwuchs und Unkraut, zu erhalten.

Das auf einer Grabstelle errichtete Grabdenkmal darf nur von einem konzessionierten Steinmetzbetrieb gegen vorherige Bewilligung der Verwaltung oder vom Personal der Betreiberin abgetragen und entfernt werden. Dasselbe gilt für die Verschlussplatten bei Mauernischen.

Grabdenkmäler, die baufällig werden oder verfallen, können von der Betreiberin aus Sicherheitsgründen ohne Haftung für Beschädigung oder Verlust entfernt werden. Das Gleiche gilt für die Verschlussplatten bei den Wandnischen.

§ 13 Beschriftungen von Grabdenkmälern und Verschlussplatten

Der Inhalt von Inschriften oder Gravuren auf Verschlussplatten von Wandnischen oder Grabdenkmälern darf nicht gegen die Weihe und Würde der Friedhöfe, gegen die guten Sitten oder Gesetze verstoßen. Der Inhalt darf insbesondere weder strafrechtlichen Bestimmungen zu wider laufen noch rassistischen, diskriminierenden oder sexistischen Inhalt aufweisen, auf verbotene Vereinigungen hinweisen oder verbotene Insignien tragen.

Im Falle des Zuwiderhandelns ist die Betreiberin berechtigt, die Entfernung oder Abänderung solcher Inschriften oder Gravuren zu begehren oder, sofern einem solchen Auftrag binnen angemessener Frist nicht entsprochen wird, die betreffende Inschrift auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes, steht der Verwaltung ohne weiteres das Recht zu, solche Inschriften von sich aus entfernen zu lassen, ohne dass dadurch dem Nutzungsberechtigten oder Dritten irgendwelche Ansprüche gegen die Betreiberin entstehen können.

§ 14 Gärtnerische Gestaltung

Die Herstellung der gärtnerischen Außen- und Weganlagen und die Pflege der Anpflanzungen sind ausschließlich Sache der Betreiberin. Diese Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten, Besuchern sowie Dritten mit tunlicher Schonung zu behandeln. Dem Nutzungsberechtigten steht lediglich das Recht zu, die Grabstelle innerhalb der Einfriedung oder in der Breite des dort aufgestellten Grabdenkmales auszuschmücken. Die die Grabstelle umgebende Fläche darf nicht gestaltet werden. Zwischenräume und Wege dürfen nicht bepflanzt werden.

Die Grabstelle ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bepflanzungen, die über die Höhe von 50 cm hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin.

Wenn durch das Wachstum oder Überwuchern des gärtnerischen Schmuckes einer Grabstelle eine benachbarte Grabstelle beeinträchtigt wird, ist die Betreiberin zu Maßnahmen (Entfernung, Zurückschneiden) auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Stecktafeln dürfen zwar auf einen die laufende Pflege durchführenden (Gärtnerei-) Betrieb hinweisen, jedoch keine Telefonnummern, Adressen oder ähnliche Ortsangaben sowie Werbebotschaften aufweisen. Solche Stecktafeln dürfen folgende Maximalausmaße nicht überschreiten: Bei Sarggräbern eine Breite von höchstens 4 cm und eine sichtbare Länge von höchstens 25 cm; bei Urnengräbern dürfen sie eine Breite von höchstens 4 cm und eine sichtbare Länge von höchsten 13 cm haben. Aufkleber dürfen eine Breite von höchstens 4 cm und eine Höhe von höchsten 4 cm haben.
Die Betreiberin ist berechtigt, Stecktafeln, die den angeführten Vorgaben nicht entsprechen, entschädigungslos und ohne Benachrichtigung des jeweiligen (Gärtnerei-)Betriebes zu entfernen.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Nutzungsberechtigte, Friedhofsbesucher sowie Dritte (zB ausführende Unternehmen) haften für sämtliche von ihnen verursachten Schäden, die auf dem Friedhofsgelände entstehen, gegenüber der Betreiberin, anderen Nutzungsberechtigten sowie Dritten nach den gesetzlichen jeweiligen Bestimmungen.

Die Betreiberin haftet weder für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabmale, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie für alle Schäden, die durch Grabmale, Bepflanzung oder Grabausstattung verursacht werden, sei es gegenüber dem Nutzungsberechtigten oder Dritten.

Der Nutzungsberechtigte haftet der Betreiberin und Dritten gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten.

Mit der Genehmigung eines Grabdenkmales übernimmt die Betreiberin keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung und/oder Sicherheit des Grabdenkmales. Überhaupt kann die Betreiberin durch Schäden, die von einem Grabdenkmal verursacht werden (zB Umfallen eines Grabsteins, Herabfallen einer Wandnischenverkleidung usw) weder vom Nutzungsberechtigten noch Besuchern oder Dritten in Anspruch genommen werden.

Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch Natureinflüsse, Handlungen Dritter, Diebstähle oder Vandalismus entstehen.

Die Betreiberin haftet weder dem Nutzungsberechtigten noch Besuchern oder Dritten gegenüber:
- **a.** für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen können;
- **b.** für Schäden, die durch eine den Bestimmungen der Betreiberin widersprechende Benutzung des Friedhofs durch Dritte oder Tiere entstehen können;
- **c.** für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen können;
- **d.** für Schäden, die bei Hebung (z. B. durch Baumwurzeln) von Grabdenkmälern entstehen können;
- **e.** für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der im Friedhof eingebrachten Gegenstände;
- **f.** für Schäden, die Personen durch die ordnungsgemäße Vollziehung von Anordnungen und Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden durch die Betreiberin entstehen.

Die Betreiberin ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen wie Abtragung von Grabdenkmälern und/oder Grabausstattungen zur Beseitigung dieser Gefährdung ohne vorherige Verständigung und Ersatzansprüch des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu veranlassen.

§ 16 Winterdienst und Unwetter

Der Winterdienst wird von der Betreiberin ausschließlich auf den asphaltierten Hauptwegen durchgeführt, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen. Bei winterlichen Verhältnissen gilt eine Haftung der Betreiberin für den Zustand nicht geräumter Wege im Sinne des ABGB und der StVO als ausgeschlossen. Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen oder schweren Witterverhältnissen (z.B. Sturm) kann der Friedhof nach dem Ermessen der Betreiberin teilweise oder vollkommen gesperrt werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Betreiberin eintritt oder dem Nutzungsberechtigten oder Dritten daraus irgendwelche Rechte (zB Minderung der Nutzungsgebühren, Schadenersatz usw.) entstehen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN URNENFRIEDHOF

§ 1 Definition von Urnengräbern

Die Grabstellen am Urnenfriedhof dienen der Beisetzung von Urnen in Bodengräbern oder in Wandnischen.

Hierfür stehen zur Verfügung:

- Baum- oder Rasengrabstellen: Die Asche wird im Wurzelbereich (Baumbestattung) oder in die Erde (Rasenbeisetzung) in einer biologisch abbaubaren Urne in dem dafür vorgesehenen Platz beigesetzt. Daher ist es nicht möglich, diese Urne zu einem späteren Zeitpunkt aus der Grabstelle zu entnehmen. Es dürfen keine Grabsteine aufgestellt werden. Blumengebinde und Kerzen dürfen nur bei der gemeinsamen Gedenkstätte aufgestellt werden. Der Name des Verstorbenen wird an der Gedenkstele eingraviert. Die Durchführung erfolgt ausnahmslos von einem Beauftragten der Betreiberin.
- Freilandgrabstelle mit einem Flächenausmaß von 1 m² bis 3 m² (für maximal 8 Urnen pro m²). Bei Grabstellen im Ausmaß von 1 m² müssen Grabsteine eine Gesamthöhe (Sockel und Stein) von mindestens 80 cm bis höchstens 100 cm, solche im Ausmaß von 1,5 m² und darüber eine Gesamthöhe von mindestens 100 cm bis höchstens 150 cm und eine Breite von je 80 cm aufweisen.
- Reihengrabstellen mit einem Flächenausmaß von 150 cm x 100 cm. Es dürfen Grabsteine aufgestellt werden, die eine Gesamthöhe (Sockel und Stein) von mindestens 100 cm bis höchsten 150 cm und eine Breite von 80 cm aufweisen.
- A-Grabstellen mit einem Flächenausmaß von 80 cm x 100 cm (für maximal 6 Urnen). Es dürfen Grabsteine aufgestellt werden, die eine Gesamthöhe (Sockel und Stein) von mindestens 80 cm bis höchstens 100 cm und eine Breite von 60 cm aufweisen.
- B-Grabstellen mit einem Flächenausmaß von 80 cm x 80 cm (für maximal 4 Urnen). Es dürfen Grabsteine aufgestellt werden, die eine Gesamthöhe (Sockel und Stein) von mindestens 65 cm bis höchstens 80 cm und eine Breite von 60 cm aufweisen.
- C-Grabstellen mit einem Flächenausmaß von 60 cm x 60 cm (für maximal 2 Urnen). Es dürfen Grabplatten im Ausmaß von 35 cm x 35 cm aufgelegt oder Grabsteine aufgestellt werden, die eine Gesamthöhe (Sockel und Stein) von einheitlich 60 cm und eine Breite von 40 cm aufzuweisen haben. Grabplatten dürfen jedoch nur in den von der Betreiberin hierfür bestimmten Feldern des Friedhofes verwendet werden.
- Wandnischen für maximal vier Urnen oder Fertigteilmauernischen für maximal sechs Urnen dienen der oberirdischen Beisetzung von Urnen. Das Öffnen oder Verschließen der Wandnischen durch Verschlussplatten bei Beisetzungen darf nur von hierzu befugten Steinmetzen erfolgen.

Die Sockelhöhe eines jeden Grabdenkmales (Grabsteines) darf höchstens ein Viertel der Gesamthöhe des betreffenden Grabdenkmales (Grabsteines) betragen. Alle vorgenannten Ausmaße sind strikt einzuhalten. In Grabstellen dürfen Urnen nach Maßgabe der Art der Grabstelle wie oben angeführt beigesetzt werden, jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander und nicht außerhalb der Einfriedung bzw. der Grabsteinbreite. Die Breite der Wege und die Abstände zwischen den Grabstellen sind von der Betreiberin festzulegen. Über die Gestaltung der Wege und der Zwischenräume entscheidet die Betreiberin.

§ 2 Gestaltungsvorschriften für Wandnischen und Urnengräber

Bei der Vergabe der Grabstelle wird dem Nutzungsberechtigten ein Formular vorgelegt, welche Auflagen und Ausgestaltung bei der Grabstelle einzuhalten sind. Dieses gilt neben den Bestimmungen dieser Friedhofordnung als verbindlich.

Die Ausgestaltung einer Wandnische oder die Errichtung eines Grabdenkmales (Grabsteines) ist genehmigungspflichtig. Zu diesem Zweck ist der Betreiberin rechtzeitig eine maßstabsbetreue Skizze (M 1:20) mit Angabe über die Art des Steines (Granit, Marmor etc.) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Ausführung der Arbeit bzw. die Montage ist erst nach ausdrücklicher Erteilung der Genehmigung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung widerspricht.

Sofern eine Arbeit abweichend von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ausgeführt wird, kann die Betreiberin das Grabdenkmal (Grabstein, Abdeckplatten, Verschlussplatten, Blumenvasen usw.) auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten abtragen bzw. entfernen lassen und den früheren Zustand wieder herstellen. Verschlussplatten und Grabdenkmäler (Grabsteine) sind ausnahmslos aus Naturstein herzustellen. Ein Sockel kann jedoch auch aus Kunststein hergestellt sein.

Nach Maßgabe der Genehmigung durch die Betreiberin ist bei Anmietung einer Mauernische ein Blumentrog zu montieren bzw. kann ein bestehender Blumentrog an der Mauer verbleiben, wobei der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen hat, dass der Blumentrog ordnungsgemäß befestigt ist. Die Demontage eines bestehenden Blumentroges ist nicht zulässig. Es ist nicht gestattet, Blumenvasen neben den Mauernischen zu montieren.

Der durchführende Gewerbebetrieb (Steinmetz) muss die Fertigstellung der Arbeit sofort nach Beendigung der Betreiberin melden. Die Betreiberin bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung. Nach Arbeiten jeglicher Art, insbesondere bei Anbringung oder Entfernung von Verschlussplatten, müssen etwaige Beschädigungen der Mauer sofort vom durchführenden Gewerbebetrieb saniert werden. Die Verschlussfuge und sanierte Mauerbeschädigungen müssen in farblich passender Mauerfarbe wiederhergestellt werden.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN INTERKONFESSIONELLEN FRIEDHOF

§ 1 Grabstätten für Mitbürger muslimischen Glaubens

Der Interkonfessionelle Friedhof besteht derzeit nur aus einem eingegrenzten Gräberfeld für Muslime. Die Betreiberin behält sich vor, den Interkonfessionellen Friedhof bei Bedarf auszuweiten und Grabstellen für andere Konfessionen anzubieten.

Bei den derzeit bestehenden Grabstellen handelt es sich um Reihengräber in einem eigenen Gräberfeld, das ausschließlich Muslimen zur Verfügung steht. Alle Grabstätten sind nach Osten hin ausgerichtet.

Für die Bestattung von Erwachsenen in muslimische Grabstellen werden nur Einzelgräber gewährt. Die Außenmaße dieser Grabstellen betragen 2,00 Meter Länge und 1,00 Meter Breite. Die Außenmaße einer Kindergrabstelle betragen: 0,80 Meter Länge und 0,80 Meter Breite. Die Wiederbelegung eines muslimischen Grabes ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit von 15 Jahren zulässig.

§ 2 Gestaltungsvorschriften

Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Stätte zu pflegen, sodass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

Die Grabdenkmäler haben den Grundsätzen der Pietät und dem ästhetischen Empfinden zu entsprechen. Bei der Herstellung der Grabzeichen und der Ausgestaltung der Gräber sind die von der Friedhofsverwaltung erlassenen Richtlinien zu beachten.

Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmals einschließlich der Einfassung ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Betreiberin erforderlich. Dies gilt auch für Grabinschriften, die über Namen und Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten hinausgehen.

Anträge für die Aufstellung eines Grabdenkmals sind in zweifacher Ausfertigung durch das beauftragte konzessionierte Steinmetzunternehmen bei der Betreiberin einzubringen.

Die Anträge haben zu enthalten:
1. Name des Nutzungsberechtigten sowie des Verstorbenen und Lage der Grabstätte;
2. Name und Anschrift des Antragstellers und des befugten Herstellers des Grabmales;
3. Unterschrift des Nutzungsberechtigten bzw. dessen beauftragten Vertreters;
4. Entwurf mit Grundriss-, Seiten- und Vorderansicht im Maßstab 1:20;
5. Material, Bearbeitung, Maße und Beschriftungsart sowie Angabe von Laternen, Vasen etc.;
6. Statische Berechnungen, soweit sie erforderlich sind.

Die Arbeitsaufnahme der Steinmetze und anderer Betriebe kann erst nach Zustimmung durch die Betreiberin erfolgen. Steinmetze und andere Betriebe haben sich vor der Arbeitsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung der Betreiberin zu melden und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzumelden. Von der Betreiberin wird die ordnungsgemäße Ausführung kontrolliert.

Entspricht ein Grabdenkmal nicht den Vorschriften so kann die Betreiberin die Zustimmung verweigern bzw. den Antrag mit der Bezeichnung des Mangels zur Verbesserung zurückstellen.

Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen bleiben Eigentum der Benützungsberechtigen, so lange nicht der Verfall nach diesen Allgemeinen Bestimmungen eintritt.

Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, so dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Sie haften gegenüber der Betreiberin und gegenüber Dritten für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen dieser Pflichten.

Senken sich infolge einer Beerdigung die nebenstehenden Grabdenkmäler, so sind die jeweils betroffenen Grabberechtigten für die Instandsetzung zuständig; weder die Betreiberin noch die Liegenschaftseigentümerin können hierfür haftbar gemacht oder in Anspruch genommen werden.

Mit der Genehmigung eines Grabdenkmales übernimmt die Betreiberin keine Haftung für irgendwelche Gefährdungen durch dieses Denkmal. Wenn Gefahr im Verzug ist, ist die Betreiberin zur Ersatzvornahme zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Stehende Grabsteine dürfen nicht unter 10 cm stark sein.

Grundsätzlich soll die Höhe von Grabmalen auf Reihengräbern 1,25 m nicht übersteigen. Alle davon abweichenden Regelungen müssen von der Betreiberin genehmigt werden.

IV. GEMEINSAME SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Betreiberin einerseits und dem (den) Nutzungsberechtigten sowie den Besuchern der Friedhöfe andererseits gilt ausschließliches Österreichisches Recht.
Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht der Landeshauptstadt Graz vereinbart.
Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Betreiberin gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 2 Wirksamkeitsbeginn

Diese Friedhofsordnung tritt mit 12. 3. 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten sämtliche bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Diese Friedhofsordnung wird mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 12. 2. 2016, GZ: A7-25107/2014-11 genehmigt

STADT GRAZ
Gesundheitsamt
Schmiedgasse 26 | A-8011 Graz